

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bioenergie Reiffenhausen**

### **1. ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

Die Betreibergenossenschaft Bioenergiedorf Reiffenhausen beabsichtigt, am südöstlichen Ortsrand von Reiffenhausen ein Heizwerk, das mit Holzhackschnitzeln befeuert werden soll einschließlich einer Lagerhalle sowie einen mit Heizöl betriebenen Spitzenlastkessel zu errichten. Die neu zu errichtenden baulichen Anlagen sollen in Verbindung mit einem bestehenden Blockheizkraftwerk zu einer Bioenergie-Gesamtanlage „verknüpft“ werden. Die gewonnene Wärmeenergie soll der Versorgung der Ortschaft Reiffenhausen dienen.

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedland als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und liegt im planungsrechtlichen Außenbereich.

Die Gemeinde Friedland unterstützt das Vorhaben durch die Aufstellung der erforderlichen städtebaulichen Bauleitpläne. Ziel der Gemeinde ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung am südöstlichen Ortsrand von Reiffenhausen zu erreichen. Insbesondere ist eine Vermeidung von Konflikten sicherzustellen.

Zusammenfassend ist das Ziel des Flächennutzungsplanes folgende Betriebsform zu ermöglichen:

In der bestehenden Anlage werden nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger (Gülle) zur Erzeugung von Biogas genutzt. Zu den Hauptkomponenten der bestehenden Anlage zählen ein Fermenter, ein Nachgärbehälter, ein Feststoffdosierer, eine Güllevorgrube, ein Pumpencontainer und ein Technikraum für das Blockheizkraftwerk. Das erzeugte Biogas wird in elektrische und thermische Energie umgewandelt. Der gewonnene Strom wird in das Netz des Energieversorgers eingespeist. Die gewonnene Wärmeenergie soll im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Anlagenteile (Bioenergie-Gesamtanlage) zukünftig der Wärmeversorgung der Ortschaft Reiffenhausen dienen. Die Anlagenteile umfassen eine Halle zur Lagerung von Holzhackschnitzeln, ein Holzhackschnitzelkessel in Containerbauweise, ein Heizölkessel, ebenfalls in Containerbauweise, ein Heizöllager, ein Wärmespeicher sowie eine Abgasstrecke mit einem Sauggebläse /Multizyklon.

### **2. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE**

Der Änderungsbereich hat eine Größe von etwa 1,06 ha und wird zurzeit vorwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Ökologisch bedeutsamere Flächen liegen im südlichen Bereich des Plangebietes. Dieser verfügt über eine gute Biotopgrundausrüstung aus Grünlandbereichen, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Saumstrukturen, die in ein übergeordnetes Biotopmosaik im südöstlichen Bereich von Reiffenhausen eingebettet sind.

Mit der Planung werden Auswirkungen auf die Umwelt erwartet, die zum Teil als erheblich einzustufen sind. Erhebliche Auswirkungen sind auf die Potenziale Boden, Ortsbild, Biotoptypen und Fauna zu erwarten. Gründe hierfür liegen im Verlust von Boden durch Versiegelung und die Errichtung von Bauwer-

ken, die in der Landschaft teilweise als Fremdkörper wirken. Weiterhin wird in einen strukturreichen Ortsrandbereich eingegriffen mit der Folge des Verlustes bzw. der Einschränkung von Lebensräumen in einem großflächigen Biotopmosaik.

Durch den Betrieb der Bioenergie-Gesamtanlage können Geruch und Lärm nicht ganz ausgeschlossen werden. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zur Errichtung der bestehenden Biogasanlage wurden gutachterliche Stellungnahmen angefertigt. Eine Überschreitung von maßgeblichen Grenzwerten wurde nicht festgestellt. Die bestehende Anlage wurde seitens der Baugenehmigungsbehörde mit Auflagen versehen. Eine kumulative Wirkung im Zusammenhang mit der geplanten Anlagenerweiterung wird nicht erwartet, weil die bestehenden und genehmigten Anlagenteile immissionsrechtlich als problematischer eingestuft werden können.

Es müssen in den nachfolgenden Planungen Maßnahmen ergriffen werden, die dazu dienen sollen, die erheblichen Umweltauswirkungen zu minimieren. Der Grad der Auswirkungen ist von der Umsetzung der Maßnahme und der Berücksichtigung minimierender und ausgleichender Maßnahmen abhängig. Dazu zählen Versiegelungsbeschränkungen, wasserdurchlässige Ausführung aller weniger intensiv genutzten Bereiche, Erhalt vorhandenen Gehölzbestände, Schutz der Wurzelbereiche der vorhandenen Laubbäumen und Obstbäumen, Beschränken von Gehölzbeseitigungen auf ein unbedingt erforderliches Maß sowie das Durchführen von erforderlichen Gehölzbeseitigungen während der Vegetationsruhe.

Da ein interner Ausgleich nicht möglich ist, bedarf es zur Kompensation externer Ausgleichsmaßnahmen. Um einen vollständigen Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs mit rund 2.700 Werteinheiten zu erreichen, ist eine Aufwertung in einer Flächengröße von rund 900 qm mit einer Wertsteigerung um 3 Werteinheiten erforderlich.

Eine Umweltüberwachung ist für die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, da der Flächennutzungsplan noch kein materielles Baurecht schafft. Das Monitoringkonzept wird im nachfolgenden Planverfahren erarbeitet.

### 3. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 10.12.2007 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde im Rahmen eines Erörterungstermins durchgeführt, der am 02.10.2008 in der Gemeindeverwaltung stattfand. Zu diesem Termin sind keine interessierten Bürgerinnen und Bürger erschienen.

Durch Anschreiben vom 15.09.2008 mit Frist bis zum 07.10.2008 wurden im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert.

Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen zur Planung wurden vom Landkreis Göttingen, der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt abgegeben.

Die Abwägungsvorschläge zum Planverfahren gem. § 3 (1) BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und §4(1) BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) führten lediglich zu Änderungen und Ergänzungen der Begründung. Die Plandarstellungen im Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes konnten beibehalten werden.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 10.11.2008 dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt und die **öffentliche Auslegung** beschlossen.

Gem. § 3 (2) BauGB wurde die öffentliche Auslegung des Bauleitplanes mit Begründung, Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde Friedland wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 25.11.2008 bis einschließlich 29.12.2008 durchgeführt. Gleichzeitig wurden gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 a (2) BauGB die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Interessenverbände mit Schreiben vom 12.11.2008 beteiligt und gebeten, bis zum Ende der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abzugeben.

Es sind während dieses Zeitraumes zu dem Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes keine Anregungen von Bürgern eingegangen.

Von den angeschriebenen Institutionen haben die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göttingen Stellungnahmen mit Anregungen zur Planung gegeben. Insgesamt haben sich elf Behörden bzw. sonstige Träger geäußert.

Im Rahmen der Abwägung ist schwerpunktmäßig auf folgende Aspekte näher eingegangen worden:

- Auseinandersetzungen zum Umfang des Umweltberichtes (Stellungnahme des Landkreises Göttingen, Naturschutz und Landschaftspflege);
- Baulast, Befestigung und vertraglich abgesicherte Nutzung der Zuwegung (Privatweg) sowie Anbindung des Wirtschaftsweges an die Landesstraße (Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr);
- Auseinandersetzung mit dem Aspekt Immissionsschutz (Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen).

Die Abwägungsvorschläge zum Planverfahren gem. § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden) führten lediglich zu Änderungen und Ergänzungen der Begründung. Die Plandarstellungen konnten beibehalten werden.

#### 4. GRÜNDE FÜR DIE AUSWAHL DES PLANES

Für den Betrieb der geplanten Bioenergie-Gesamtanlage ist eine räumliche Nähe zu der bestehenden Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk aus technischen Gründen unumgänglich. Die im Rahmen der Vor-

planungen geprüften geeigneten Alternativstandorte in Anlagennähe des Blockheizkraftwerks scheiterten aufgrund der fehlenden Verkaufsbereitschaft der Eigentümer.

Der Flächennutzungsplan weist den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Da hier projektbezogen eine Umsetzung erfolgt, ergibt sich aus den Entwicklungszielen keine Alternative für die geänderte Plandarstellung als Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

## 5. ABWÄGUNG

Im Rahmen der Abwägung ist schwerpunktmäßig auf folgende Aspekte näher eingegangen worden:

1. Auseinandersetzungen zum Umfang des Umweltberichtes (Stellungnahme des Landkreises Göttingen, Naturschutz und Landschaftspflege);
2. Baulast, Befestigung und vertraglich abgesicherte Nutzung der Zuwegung (Privatweg) sowie Anbindung des Wirtschaftsweges an die Landesstraße (Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr);
3. Auseinandersetzung mit dem Aspekt Immissionsschutz (Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen).

Zu 1.) Der Umweltbericht stützt sich auf eine genaue Betrachtung des Planungsgebietes sowie einer avifaunistischen Untersuchung. Die Erheblichkeitseinschätzung kann im Zusammenhang mit den bestehenden Ergebnissen erfolgen.

Zu 2.) In der Anregungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird die Vorgehensweise hinsichtlich der Errichtung und Genehmigung einer öffentlichen Straße, wasserwirtschaftliche Belange sowie Sicherheitsaspekte und Aufgaben der Erschließungsplanung geschildert. Tatsächlich handelt es sich bei der Zuwegung um einen Privatweg. Das Missverständnis konnte mit der Landesbehörde geklärt werden. Die vertraglich abgesicherte Nutzung des Privatweges, die Baulast und die Befestigung des Weges werden auf Ebene der Erschließungs- und Ausführungsplanung geklärt. Die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich der Anbindung des Wirtschaftsweges an die Landesstraße, die Freihaltung von Sichtdreiecken und die Entsorgung der Oberflächen- und Abwässer werden im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt.

Zu 3.) Die Lärm- und Geruchsbelastung der bestehenden Anlage ist seinerzeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gutachterlich untersucht worden. Im Ergebnis wurde mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen gerechnet, da die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Erforderlichkeit einer erneuten gutachterlichen Tätigkeit ist Sache des Baugenehmigungsverfahrens.

Mit einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung wird aufgrund des geringen Zulieferverkehrs, der sich auf durchschnittlich 1,3 Transporte/Monat bewegen wird, nicht gerechnet. Aufgrund der aktuellen Kenntnislage hinsichtlich des zusätzlichen Anlieferverkehrs und der geplanten Anlagenerweiterung, wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein Erfordernis zur Darstellung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB gesehen. In der Begrün-

derung zur Flächennutzungsplanänderung wird als redaktioneller Hinweis die Häufigkeit der Transporte von Brennstoffen aufgenommen.

Der Rat der Gemeinde Friedland hat am 05.02.2009 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Friedland, den 10.02.2009  
Gemeinde Friedland  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage:



(Schäfer)

